

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE BEZAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

20. Verordnung: Bezüge des Vizebürgermeisters sowie der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau über die Bezüge des Vizebürgermeisters sowie der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau vom 15. Dezember 2025 wird gemäß Bezügegesetz 1998 (LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2023) verordnet:

§ 1

Entschädigung des Vizebürgermeisters

Die Entschädigung des Vizebürgermeisters steht ab 1. Jänner 2026 zu. Diese Entschädigung wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 3,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.

Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden keine Entschädigungen ausgezahlt.

§ 3

Wertsicherung

Der Monatsbezug laut § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4

Reisegebühren

Dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Mai 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

H u b e r t G r a f